

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nummer 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Vom 18. Juni 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Absatz 1 SGB V für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen neue ärztliche Methoden daraufhin, ob der therapeutische oder diagnostische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue Methode ambulant zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden darf.

Auf der Grundlage des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V auch Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Überprüfung medizinischer Leistungen im Einzelfall durch Stichproben ist ein etabliertes Instrument zur Sicherung und Förderung der Qualität der zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbrachten Leistungen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen vergewissern sich der Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen durch Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichproben). Im Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie werden seit dem Jahr 2014 Stichprobenprüfungen fakultativ durchgeführt. Aufgrund von Anpassungsbedarfen an § 299 SGB V und der Überarbeitung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 135b Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung) wurden die Stichprobenprüfungen seit Juli 2018 bis Ende des Jahres 2019 ausgesetzt.

Die Beratungen haben ergeben, dass systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden können. Anhand der Daten aus den vorangegangenen Stichprobenprüfungen konnten im Ergebnis für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden (vgl. Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung^{1,2,3,4}). Der G-BA hat deshalb beschlossen, die verbindliche Vorgabe zur Stichprobenprüfung auf Grundlage der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nummer 19 durch Streichung des § 10 aufzuheben.

¹ Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2015, Berichtsjahr 2014, Seite 93f. [Zugriff: 09.03.2020]. URL: http://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2015.pdf

² Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2016, Berichtsjahr 2015, Seite 93f. [Zugriff: 09.03.2020]. URL: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2016.pdf

³ Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2017, Berichtsjahr 2016, Seite 94f. [Zugriff: 09.03.2020]. URL: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2017.pdf

⁴ Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2018, Berichtsjahr 2017, Seite 95f. [Zugriff: 09.03.2020]. URL: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2018.pdf

Um zukünftig für diesen spezifischen Leistungsbereich auch weiterhin die Qualität der Leistungserbringung beurteilen zu können, werden diejenigen Trägerorganisationen des G-BA, die auch Partner des Bundesmantelvertrages sind unter Einbeziehung der nach § 140g SGB V für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen durch eine zu beschließende QS-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V die Option eröffnen, dass weiterhin fakultative Stichprobenprüfungen in Bezug auf die Erbringung von Leistungen der Neuropsychologie durchgeführt werden können. Der Gegenstand dieser Prüfungen beschränkt sich auf die Inhalte der bisherigen Prüfungen gemäß Vorgaben der MVV-RL; weitere Inhalte werden nicht aufgenommen. Diese Vereinbarung soll zunächst für drei Jahre geschlossen werden. Dann wird auf Grundlage der Ergebnisse entschieden, ob eine Fortsetzung, eine Aussetzung oder eine Modifikation erforderlich sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Gemäß § 91 Absatz 10 SGB V ermittelt der Gemeinsame Bundesausschuss die infolge seiner Beschlüsse zu erwartenden Bürokratiekosten und stellt diese in den Beschlussunterlagen nachvollziehbar dar. Hierzu identifiziert der G-BA gemäß Anlage II 1. Kapitel Verfo die in den Beschlussskizzen enthaltenen neuen, geänderten oder abgeschafften Informationspflichten für Leistungserbringer.

Aus dem vorliegenden Beschluss über eine Änderung der MVV-Richtlinie in Anlage I Nummer 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung ergeben sich geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer: Gemäß § 10 Absatz 1 sind bislang nach QP-RL § 6 Absatz 2 kalenderjährlich mindestens vier Prozent der den betreffenden Leistungsbereich abrechnenden Vertragsärztinnen und -ärzte in Form der zufallsgesteuerten Stichprobenprüfung zu überprüfen. Mit Streichung des § 10 entfällt die systematische Stichprobenprüfung für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie und stellt somit für die Leistungserbringer eine bürokratische Entlastung dar.

Hinsichtlich des Zeitwerts für die Stichprobenprüfung wird auf die Messung des Statistischen Bundesamtes aus dem Projekt „Mehr Zeit für Behandlung“ zurückgegriffen. Diese sieht für andere Stichprobenprüfungen (z.B. Arthroskopie lt. QBA-RL) folgendes zeitliches Gerüst vor, das auf die Stichprobenprüfung neuropsychologische Therapie übertragen werden kann:

Standardaktivität	Zeit in Minuten	Q-Niveau	Bürokratiekosten je Vorgang in €
Einarbeitung in die Informationspflicht	5	hoch (53,30 €/h)	4,44
Beschaffung der Daten	120	durchschnittlich (31,00 €/h)	62,00
Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	5	hoch (53,30 €/h)	4,44
Überprüfung der Daten und Einträge	30	hoch (53,30 €/h)	26,65
Fehlerkorrektur	0,5	hoch (53,30 €/h)	0,44
Datenübermittlung an zuständige Stellen und Veröffentlichung	5	einfach (21,00 €/h)	1,75
Kopieren, Archivieren, Verteilen	10	einfach (21,00 €/h)	3,50
Weitere Informationsbeschaffung im Fall von Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen	2,5	hoch (53,30 €/h)	2,22
Summe	178		105,45

Da das Statistische Bundesamt bei seiner Messung für diese Informationspflicht Zusatzkosten in Höhe von 10 Euro berücksichtigt, ergeben sich Bürokratiekosten je Stichprobenprüfung in Höhe von 115,45 Euro. Für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie werden durchschnittlich zwölf Vertragsärztinnen und -ärzte zur Stichprobenprüfung herangezogen.

Damit reduzieren sich mit Streichung des § 10 die Bürokratiekosten um rund 1.385 Euro pro Jahr.

4. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
31.12.2019		Ablauf der Aussetzungsfrist für Stichprobenprüfungen in Anlage I Nummer 19 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)
26.03.2020	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Absatz 5, sowie 92 Absatz 7d SGB V.
28.05.2020	UA MB	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
18.06.2020	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Beschlussfassung
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
<i>TT.MM.JJJJ</i>	<i>UA MB</i>	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

5. **Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, die in § 10 der Anlage I Nummer 19 MVV-RL vorgesehenen Qualitätsprüfungen aufzuheben.

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken